

☒ Beschlussvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☒ Fachausschuss	<u>Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss</u>	<u>11.01.2006</u>
☐ Fachausschuss	_____	_____
☒ Kreisausschuss		<u>24.01.2006</u>
☒ Kreistag		<u>08.02.2006</u>

Inhalt:

Arbeitsmarktprogramm des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem Arbeitsmarktprogramm des Landkreises Uckermark zu.

zuständiges Amt:

<u>52</u>	<u>Annette Nitschmann</u> Amtsleiter	<u>Marita Rudick</u> Dezernent	<u>Klemens Schmitz</u> Landrat
-----------	---	-----------------------------------	-----------------------------------

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
<u>Dezernat III</u>	<u>Uwe Falke</u>	

Beratungsergebnis:
Kreistag/
Ausschuss

	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
KBSA	11.01.2006						
Kreisausschuss	24.01.2006						
Kreistag	08.02.2006						

Begründung:

Seitdem der Landkreis Uckermark als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugelassen wurde, bildet die im Zulassungsverfahren dem MASGF vorgelegte Konzeption die Grundlage des operativen Handelns in Bezug auf die Umsetzung des SGB II.

Die mit dem SGB II verbundene Zielsetzung ist mit konkreten Strategien und Maßnahmen umzusetzen. Diese Strategien müssen sich in den Schwerpunkten der Verteilung des Eingliederungsbudgets niederschlagen.

Der Landkreis Uckermark als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende stellt sich dem Wettbewerb mit der örtlichen Agentur für Arbeit durch konsequente Ausrichtung an Bedürfnisgesichtspunkten und wirtschaftlichen Erwägungen.

Die Vorlage eines Arbeitsmarktprogramms ist erforderlich, um besondere strategische Ausrichtungen zusammenzufassen. Eine jährliche Fortschreibung ist vorgesehen und auch geboten, um Ergebnisse darzustellen und ggf. Fehlentwicklungen vorbeugen zu können.

Arbeitsmarktprogramm des Landkreises Uckermark



Arbeitsmarktprogramm des Landkreises Uckermark 2006

Gliederung:

1. Kernaussagen des Arbeitsmarktprogramms
2. gesetzliche Grundlagen
3. Grundsätze der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung
 - 3.1 Allgemeine Bestimmungen zum Arbeitsmarktprogramm
 - 3.2 Integration in den Arbeitsmarkt
 - 3.3 Aktivierung und Förderung sozialer und fachlicher Kompetenzen
 - 3.4 Feststellung, Erhaltung und Förderung der Erwerbsfähigkeit
 - 3.5 Zielgruppenangebote
 - 3.6 Vernetzungsprojekte regionaler Entwicklungspartnerschaften
4. Ausbildungsprogramm
 - 4.1 Ausbildung für bildungsfähige und bildungswillige Jugendliche
 - 4.2 Qualifizierungsmaßnahmen
 - 4.3 Übergangshilfen zur Führung eines selbst bestimmten Lebens
 - 4.4 Arbeitsgelegenheiten
 - 4.5 Jugendliche Hilfsbedürftige mit Migrationshintergrund
5. Resümee

1. Kernaussagen des Arbeitsmarktprogramms

- Forderung zur aktiven Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen und bewusste Übernahme der Eigenverantwortung durch den Arbeitslosengeld II Empfänger
- Gewährleistung einer ganzheitlichen Betreuung durch den optierenden Landkreis – hohe Kundenzufriedenheit erzielen
- angemessene Berücksichtigung der persönlichen Eingliederungsfähigkeit und –bereitschaft
- Aktivierung und Weiterentwicklung des regionalen Beschäftigungsbündnisses
- Formulierung strategischer Zielstellungen über den Beirat
- Erschließung von Beschäftigungspotentialen in Anlehnung an den Wirtschaftsrahmenplan und die Kreisentwicklungskonzeption
- Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten im Rahmen der Experimentierklausel
- Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bilden den Rahmen für die im Einzelfall erforderlichen Leistungen – Geldleistungen schnell und wirtschaftlich erbringen
- konsequente Verfolgung und Ahndung von Leistungsmissbrauch
- Schaffung und Vorhaltung flexibler und differenzierter Leistungsangebote
- Entwicklung einer lokalen Beschäftigungsstrategie
- Lösung von Einzelproblemen des regionalen Arbeitsmarktes

2. gesetzliche Grundlagen

Mit der Einführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zum 01.01.2005 wurden die bisherigen Systeme der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe zu einer einheitlichen Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammengeführt.

Ziel der neuen Gesetzgebung ist es, Bezieher des Arbeitslosengeldes II dauerhafter und schneller als bisher wieder in Arbeit zu integrieren. Zur Zielerreichung stehen folgende zwei Prinzipien im Vordergrund:

a) Fördern und Fordern

Die in Kap. 1 des SGB II genannten Grundsätze des Förderns und Forderns sind in den §§ 14 bzw. 2 SGB II normiert. Für eine erfolgreiche Umsetzung in der Praxis bedeutet dies, dass das Fördern als gleichberechtigter Teil des Gesamtkonzeptes mit verwirklicht werden muss. Denn nur eine ganzheitliche Umsetzung wird die vom Reformziel erwarteten fiskalischen und sozialen Effekte erzielen können.

Fördern bedeutet die Erbringung einer personenbezogenen und passgenauen Dienstleistung sowie eine langfristige Integration in das soziale System und Beschäftigung durch Aktivierung des Einzelnen.

Für den Landkreis Uckermark heißt fördern – Fallmanagement zur aktiven und aktivierenden Leistungsgewährung zur Eingliederung in Arbeit!

Von dem Arbeitslosengeld II Empfänger wird gefordert, die vereinbarten Eingliederungsmaßnahmen aktiv anzugehen und die Eigenverantwortung für sein Leben wieder bewusster zu übernehmen.

Für den Landkreis Uckermark bedeutet das, notwendige Angebote vorzuhalten, um den Arbeitslosengeld II Empfänger in diesem Prozess zu unterstützen, die vorhandenen Stärken zu fördern und notwendige Hilfen zu gewährleisten. Der Mensch mit seinem individuellen Hilfebedarf steht dabei im Vordergrund.

Die Eingliederung in Arbeit wird durch die Eigenverantwortung der Hilfebedürftigen forciert. Die intensive Betreuung soll ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Fallmanager aufbauen, um möglichst alle wesentlichen Einflussfaktoren für die berufliche Eingliederung berücksichtigen zu können.

b) ganzheitliche Betreuung und Hilfe aus einer Hand

Die ganzheitliche Betreuung und Hilfe aus einer Hand ermöglicht sowohl die Verknüpfung von Geld- und Eingliederungsleistung als auch flankierender Hilfen mit dem Ziel, eine Integration auf dem Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Neben fachkompetenter Beratung sollen flankierende, auf die Beseitigung persönlicher Problemlagen gerichtete Hilfen, wie z.B. die Schuldnerberatung bei der Eingliederung unterstützen.

Aus § 14 SGB II ergibt sich die Verpflichtung zur Benennung eines persönlichen Ansprechpartners. Das Fallmanagement ist eine notwendige zu erbringende Leistung für Hilfebedürftige, bei denen multiple Problemlagen im persönlichen und sozialen Umfeld vorliegen.

3. Grundsätze der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung

Der wirtschaftliche Wandel hin zu einer Dienstleistungsgesellschaft eröffnet auch neue Möglichkeiten der Beschäftigung.

Es können eine Vielzahl von neuen Dienstleistungsangeboten entstehen, welche sich – ausgehend von demografischen und soziokulturellen Änderungen – auf immer komplexere und spezifischere Bedürfnisse zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensqualität beziehen.

Abgeleitet von der europäischen Beschäftigungsstrategie setzt sich der Landkreis Uckermark mit der Umsetzung der Option, bei der Weiterentwicklung des Prozesses der Kreisentwicklung sowie bei der Umsetzung des Wirtschaftsrahmenplans mit der Entwicklung einer lokalen Beschäftigungsstrategie für unsere Region auseinander.

Inwiefern neue Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten entstehen, ist jedoch in engem Zusammenhang mit den vorhandenen Strukturen, dem Umgang mit den neuen Bedürfnissen und den vorhandenen und zu entwickelten Rahmenbedingungen zu sehen.

Im Rahmen des Arbeitsmarktprogramms des Landkreises Uckermark werden die unterschiedlichsten Maßnahmen unterstützt, die sowohl die Nachfrage- wie auch die Angebotsseite stimulieren sollen.

Mögliche Handlungsfelder sind beispielsweise:

- Die Stärkung von kleinen und mittleren Unternehmen durch:
 - Aktivierung und Förderung der beruflichen Fähigkeiten,
 - Verbesserung des Zugangs zur Bildung,
 - Entwicklung neuer Tätigkeiten im Bereich von Dienstleistungen (sozial, touristisch)
- Die Stärkung von Humanressourcen durch:
 - Maßnahmen zur Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit,
 - Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen und Firmen,
 - Stärkung der Zusammenarbeit Schule – Wirtschaft,
 - Schaffung finanzieller Anreize zur Förderung des lebensbegleitenden Lernens

- zielgruppenspezifische Maßnahmen:
 - Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern,
 - Maßnahmen zur Reintegration von Langzeitarbeitslosen und Jugendlichen in den Arbeitsmarkt,
 - Förderung des zweiten Arbeitsmarktes

Auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Personen müssen nicht nur betreut und beschult werden, sondern es sind neue Beschäftigungspotenziale für diese Personengruppe zu erschließen. Hierbei können verschiedene Leistungen zur Eingliederung auf der Grundlage § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften des SGB III zur Anwendung gebracht werden.

Eine grobe Übersicht möglicher Leistungen ist der unten stehenden Tabelle zu entnehmen:

Arbeitnehmerleistungen	Arbeitgeberleistungen	Trägerleistungen
Unterstützung der Beratung und Vermittlung	Eingliederungszuschüsse	Personalserviceagentur
Mobilitätshilfen	Einstellungszuschüsse bei Neugründungen	Vermittlung durch Dritte
Trainingsmaßnahmen	Eingliederungszuschüsse bei Vertretung	Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
Vermittlungsgutschein	Übernahme der Beiträge zur Arbeitsförderung älterer Arbeitnehmer	Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen
Förderung der beruflichen Weiterbildung	Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung	Förderung der Berufsausbildung und Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen
Weiterbildungskosten für beschäftigte Arbeitnehmer	Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben	Förderung von Beschäftigung schaffender Infrastruktur

Zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Leistungen der Arbeitsförderung gestaltet der Landkreis Uckermark die strategische Ausrichtung zur Eingliederung durch die Ausführung von Leistungen, die sich aus der Experimentierklausel ergeben.

Des Weiteren beteiligt sich der Landkreis Uckermark aktiv an Modellvorhaben, die durch das Land, den Bund bzw. andere Fördermittelgeber ausgeschrieben werden. Beispielhaft sei hier genannt die Beteiligung an dem Bundesmodellvorhaben zum Beschäftigungspakt genannt.

3.1 Allgemeine Bestimmungen zum Arbeitsmarktprogramm des Landkreises Uckermark

Im November 2005 waren 20.934 erwerbsfähige Hilfebedürftige registriert, davon 5.007 junge Menschen unter 25 Jahren sowie 4.298 Leistungsempfänger über 50 Jahren.

Ziel aller Eingliederungsbemühungen ist es, möglichst viele Leistungsberechtigte wieder von der staatlichen Hilfe unabhängig zu machen.

Das Arbeitsmarktprogramm, das jährlich neu fortgeschrieben werden soll, macht die folgende Grundphilosophie des Landkreises Uckermark deutlich:

1. Integration von Beziehern von Arbeitslosengeld II in den Arbeitsmarkt
2. Sicherung der beruflichen Ausbildung und Unterstützung bei den ersten Schritten ins Arbeitsleben junger Menschen
3. Feststellung, Erhalt und Förderung der Erwerbsfähigkeit und Aktivierung und Förderung sozialer und fachlicher Kompetenzen. Hierbei soll vor allem arbeitsmarktpolitischen Zielgruppen geholfen werden
4. Lösung von Einzelproblemen des regionalen Arbeitsmarktes in Verbindung mit der weiteren Strukturentwicklung des Landkreises.

Für jede Förderung gilt, dass der Landkreis Uckermark über die Vergabe der Fördermittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einbeziehung des Beirats und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet.

Dies bedeutet insbesondere, dass:

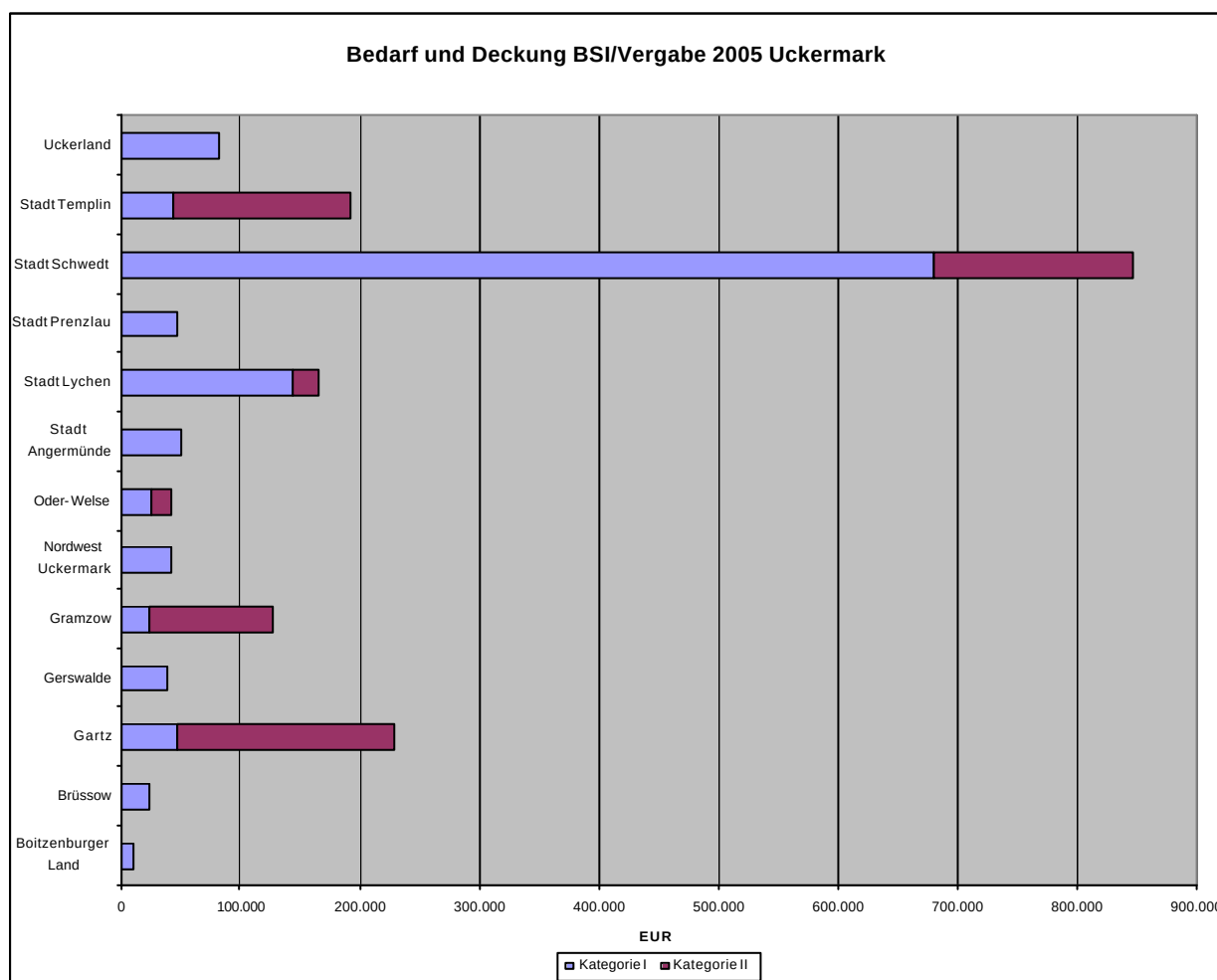
- kein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht;
- bei Ausschöpfung der Mittel keine Pflicht des Landkreises besteht, weitere Mittel bereitzustellen;
- die geförderten Maßnahmen den landes- bzw. bundesrechtlichen Bestimmungen genügen müssen.

3.2 Integration in den Arbeitsmarkt

In den ersten Monaten dieses Jahres lag der Schwerpunkt der Arbeit auf der Sicherstellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Auszahlung des Arbeitslosengeldes II.

In der Vermittlung lag der Schwerpunkt auf der Schaffung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zur Eingliederungen auf den Arbeitsmarkt. Hierbei haben die Durchführung von Beschäftigungsschaffenden Infrastrukturmaßnahmen (BSI) sowie Vergabe-ABM einen hohen Stellenwert erhalten.

BSI unterstützt die Finanzierung von wichtigen Infrastrukturprojekten, bei denen Eigen- und Drittmittel (z.B. Mittel LVLF, Städtebauförderung, Wirtschaftsförderung) sowie Mittel der Arbeitsförderung kombiniert eingesetzt werden können. Hiermit wird eine Verbreiterung der Finanzierungsbasis zum Vorteil der kommunalen Auftraggeber erreicht. BSI trägt zur Verbesserung der regionalen Infrastruktur sowie zum Ausgleich struktureller Defizite einer Region bei und kann somit Standortnachteile ausgleichen helfen. Dieses Förderinstrument bietet außerdem zusätzliche Vermittlungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitslose. Bestehende Beschäftigungsverhältnisse in den Unternehmen werden stabilisiert.



(Quelle: Büro Verzahnung & Chancengleichheit Uckermark)

Die Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung ist eine Kernaufgabe des Fallmanagements.

Sofern eine Vermittlung ohne Hilfen jedoch nicht erreicht werden kann, sind mit dem Arbeitslosengeld II Empfänger unterstützende Maßnahmen gemäß § 16 SGB II zu vereinbaren. Dies kann die Beauftragung eines Dritten mit der ganzen oder mit Teilaufgaben der Vermittlung auf der Grundlage des § 37 SGB III sein. Möglich ist auch die Vermittlung in Trainingsmaßnahmen mit unterschiedlicher Dauer und Ausgestaltung. Die Durchführungsorte der Trainingsmaßnahmen müssen hierbei nicht immer

in der Uckermark liegen. Aktivitäten der Integration in den ersten Arbeitsmarkt haben oberste Priorität. Die Akquise von Arbeitsplätzen und die Kontaktaufnahme zu regionalen Unternehmen sowie die finanzielle Unterstützung von Lösungsvarianten durch die Wirtschaft werden durch das Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende weiter aufgebaut und intensiviert.

Zur Eingliederung von Arbeitslosengeld II Empfängern können Arbeitgeber Zuschüsse in Form von so genannten Eingliederungszuschüssen erhalten. Der Grund für die Gewährung kann entweder in der Person des Leistungsberechtigten liegen (Vermittlungshemmnisse) oder in der Situation des Unternehmens, wenn sich dieses in der Gründungsphase befindet.

An Arbeitslosengeld II Empfänger selbst kann ein Zuschuss in Form des Einstiegs-gelds gewährt werden, als Anreiz für die Arbeitsaufnahme oder die Unterstützung einer Existenzgründung.

3.3 Aktivierung und Förderung sozialer und fachlicher Kompetenzen

Eine auf den Integrationserfolg orientierte Beschäftigung muss für die Bezieher des Arbeitslosengeldes II eine große inhaltliche Angebotsbreite mit differenzierten Anforderungen bieten und den direkten Zugang zu Unternehmen mit regulären Anforderungen des Arbeitsmarktes ermöglichen.

Ausgehend vom Bedarf kann das Fallmanagement Qualifizierungsmaßnahmen anbieten. Dies können „klassische“ Formen wie Trainingsmaßnahmen und die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem § 16 SGB II in Verbindung mit §§ 77 SGB III sein. Darüber hinaus werden zusätzliche Maßnahmen mit teilweise individueller Ausgestaltung entwickelt. Zu diesen gehören Qualifizierungsangebote für Menschen mit psychischen Einschränkungen und/oder Suchtproblemen, Analphabeten, berufsorientierte Sprachförderung und anderes mehr.

3.4 Feststellung, Erhaltung und Förderung der Erwerbsfähigkeit

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, werden Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des § 16 Abs. 3 SGB II eingerichtet. Die Zuweisung in eine Arbeitsgelegenheit ist gegenüber der Eingliederung in Arbeit nachrangig. Die Arbeitsgelegenheit hat eine Brückenfunktion und soll die Bezieher des Arbeitslosengeldes II in die Lage versetzen, anschließend auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß fassen zu können. Sofern eine Wiedereingliederung dort nicht erfolgen kann, hat die Arbeitsgelegenheit die Aufgabe der Erhaltung und Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit.

In Ausnahmen können zusätzliche theoretische und praktische Qualifizierungselemente die Arbeitsgelegenheiten sinnvoll ergänzen.

3.5 Zielgruppenangebote

Besondere Zielgruppen, wie z.B. die unter 25-jährigen, die über 50-jährigen und über 58-jährigen Leistungsberechtigte können zusätzlich in Modellmaßnahmen vermittelt werden. Speziell für die über 50- und über 58-jährigen sind Bundesmodellprojekte entwickelt worden, die auf den speziellen Personenkreis abgestimmte Maßnahmen beinhalten.

Der Erwerb von Schulabschlüssen und Maßnahmen zur Beseitigung von Analphabetismus sollen im Rahmen besonderer Zielgruppenförderungen unterstützt werden.

3.6 Vernetzungsprojekte regionaler Entwicklungspartnerschaften

Die regionalen Akteure im Landkreis verfügen über verschiedene umsetzbare Projektkonzepte in regionaler Partnerschaft, die Kapazitäten zur Beschäftigung von Beziehern von Arbeitslosengeld II anbieten und gleichzeitig ihre Leistungspotenziale für die regionale Strukturentwicklung im Landkreis nutzen wollen. Weiterhin können hier Ideen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Verbesserung der Chancengleichheit zwischen Frau und Mann unterstützt werden. Im Rahmen von regionalen Ideenwettbewerben zu vorgegebenen Themen, die mit der Kreisentwicklung und der Umsetzung der lokalen Beschäftigungsstrategie in engem Zusammenhang stehen, werden von den regionalen Akteuren Projektideen erwartet.

Hierbei sind Verzahnungen mit andern Förderprogrammen, wie Leader +, Regionen aktiv, INTERREG III a, ZIS, Stadtumbau Ost etc. erwünscht.

4. Ausbildungsprogramm

Für die Gruppe der Jugendlichen (erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren) sieht der Gesetzgeber in § 3 Abs. 2 SGB II eine besondere Betreuung vor. Diese Betreuung ist auf sofortige Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder in eine Arbeitsgelegenheit ausgerichtet.

Der Schwerpunkt der Arbeit 2005 lag in der Schaffung von überbetrieblichen Ausbildungsplätzen für Jugendliche.

Des Weiteren sind Modelle der beruflichen Bildung in Modulen in Erprobung, die bei positivem Abschluss des Modellversuchs in eine Regelförderung übergehen sollen. Speziell wurden hier Jugendliche mit starken Lernbeeinträchtigungen bzw. Schulmüdigkeit angesprochen.

Angaben	Stand per 17.08.2005	Stand per 30.11.2005
Anzahl Jugendliche, die im Amt zur Grundsicherung vorgesprochen haben, um in eine Ausbildungsstelle vermittelt zu werden (Bewerber)	847	1103
Anzahl der Bewerber, die in eine Ausbildungsstelle vermittelt wurden	238	473
Anzahl der Teilnehmer in einer überbetrieblichen Ausbildung	230	270
unversorgte Bewerber	379	360

(Quelle: Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende)

Um der Umsetzung des Prinzips des „Förderns und Forderns“ gerecht zu werden, muss der Einsatz der unterschiedlichen Angebote flexibel und differenziert, entsprechend der individuellen Biografie des Hilfebedürftigen, eingesetzt werden. Beginnend in der Schule durch das Lernende Regionen Projekt „Scout – Schule macht fit“ wird durch den Landkreis Uckermark Prävention angeboten. Mit Unterstützung der Kompetenzagentur Uckermark werden die jugendlichen Hilfebedürftigen umfassend bei der Integration in Beruf und Arbeit beraten und begleitet.

4.1 Ausbildung für bildungsfähige und bildungswillige Jugendliche ohne Ausbildung – ein Berufsabschluss schützt (oft) vor Arbeitslosigkeit

Für grundsätzlich bildungsfähige und bildungswillige Jugendliche ohne Berufsabschluss soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen Berufsabschluss zu erwerben. Jugendliche, die durch Schulmüdigkeit oder ungünstige familiäre und soziale Rahmenbedingungen nicht über optimale Schulabschlüsse verfügen, werden durch spezielle flankierende Maßnahmen unterstützt.

Berufliche Ausbildung für Jugendliche mit differenziertem Betreuungsbedarf:

- Marktbeteiligte Jugendliche – haben keine Ausbildungsstelle gefunden
- Jugendliche mit zusätzlichen Bedarfen an sozialpädagogischen und Lernhilfen, mit schlechten oder fehlenden Schulabschlüssen, Müttern mit Kind, Migrationshintergrund, Jugendliche mit Körperbehinderungen
- Intelligenzbehinderte Jugendliche, Lernbehinderte Jugendliche
- Jugendliche die aus verschiedenen Gründen Teilqualifikationen oder Zusatzqualifikationen benötigen

überbetriebliche Erstausbildung:

- benachteiligte Jugendliche, die die Fördervoraussetzungen nach § 240 ff SGB III erfüllen
- lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche, die den Anforderungen einer betrieblichen Ausbildung noch nicht gewachsen sind
- Jugendliche ohne Haupt- oder vergleichbaren Abschluss und Abgänger aus Sonder-/Förderschulen für Lernbehinderte

4.2 Qualifizierungsmaßnahmen – Vielfältige Ansätze für ein zukunftsfähiges Lernen unter dem Motto „Qualifizierung schafft Zukunft“

Mit Hilfe der beruflichen Qualifizierung soll den jungen Erwachsenen der Erst- oder Wiedereinstieg in das Arbeitsleben ermöglicht werden. Junge Erwachsene mit Berufsabschluss erhalten notwendiges Vertiefungswissen. In Teilmodulen werden die Jugendlichen zu unterschwelligen oder vollständigen beruflichen Qualifizierungen geführt oder mit den Anforderungen der Arbeitswelt vertraut gemacht.

- Maßnahmen Erst- oder Wiedereinstieg in das Arbeitsleben für Jugendliche mit Abschluss
- Qualifizierung von Zusatzmodule
- Praktika über EU-Förderungen im Ausland

4.3 Übergangshilfen zur Führung eines selbstbestimmten Lebens

Erwerbsfähige junge Erwachsene, die gegenwärtig nicht bildungsfähig oder bildungswillig sind, erhalten eine Chance zur eigenständigen Sicherung ihres Lebensunterhaltes durch Arbeitsaufnahme und zum Erhalt ihrer sozialen Integration.

- Training
- Motivationsentwicklung
- ausbildungsplatzstabilisierende Maßnahmen
- Entgeltvariante zur Unterstützung der Arbeitsaufnahme

4.4 Arbeitsgelegenheiten bringen und trainieren reale Arbeitsmarktanforderungen

Hier geht es um die Prüfung der Bereitschaft des Hilfebedürftigen zur Mitwirkung an den gemeinsam vereinbarten Schritten zur (Wieder-) Eingliederung in Arbeit und auch um die Förderung der Erwerbsintegration durch ergänzende Bestandteile, die den Lernprozess unterstützen und sichern. Die Formen und Angebote der Arbeitsgelegenheiten müssen der Bedarfs- und Entwicklungslage des Jugendlichen angepasst sein.

- MAE mit Qualifizierung und Praktika
- Trainingsangebote zur Wiedereingliederung in Arbeit
- Angebote ehrenamtlicher Arbeit

4.5 Jugendliche Hilfsbedürftige mit Migrationshintergrund

Da junge Menschen mit Migrationshintergrund häufig höhere soziale und arbeitsmarktliche Hürden überwinden müssen, sollen hier Maßnahmen die Chancen der verbesserten Eingliederung dieser Jugendlichen unterstützen.

- spezielle Maßnahmen zur Förderung der Sprache
- besondere Maßnahmen innerhalb der beruflichen Bildung und Ausbildung
- Coaching zur Integration in den Arbeitsmarkt

5. Resümee

Grundphilosophie des Arbeitsmarktprogramms des Landkreises Uckermark ist es, unbedingte Anstrengungen zu unternehmen, um die Menschen wieder in die Lage zu versetzen, für ihren Lebensunterhalt und den der Familie selbst Sorge tragen zu können.

Folgende 4 Schwerpunkte tragen die Grundphilosophie des Arbeitsmarktprogramms:

1. Integration von Beziehern von Arbeitslosengeld II in den Arbeitsmarkt
2. Sicherung der beruflichen Ausbildung junger Menschen
3. Feststellung, Erhalt und Förderung der Erwerbsfähigkeit und Aktivierung und Förderung sozialer und fachlicher Kompetenzen
4. Lösung von Einzelproblemen des regionalen Arbeitsmarktes.

Die Umsetzung des Arbeitsmarktprogramms leistet einen wichtigen Beitrag zur Aktivierung und Integration der Bezieher von Arbeitslosengeld II und zu einer nachhaltigen Entwicklung der Uckermark.

Das Programm stellt eine große Bandbreite an Auswahlmöglichkeiten für geeignete Integrationsleistungen dar.

Darüber hinaus ist der Landkreis Uckermark bemüht, weitere Ressourcen, beispielsweise aus EU-, Bundes- und Landesmitteln, mit den Möglichkeiten des Arbeitsmarktprogramms zu verzahnen.

- Ziel ist es, die Beratung und Integration spürbar zu verbessern

Weiteres Engagement in den Ausbildungsmarkt bleibt für unsere Region unerlässlich.

- Ziel ist es, Gender Mainstreaming zu berücksichtigen

Die europäische Förderstrategie sowie die des Bundes und des Landes setzen die Beachtung von Gender Mainstreaming voraus, um damit einen wirksamen Beitrag zur Chancengleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt zu leisten. Neben der Berücksichtigung von Frauen entsprechend ihres Anteils an der jeweiligen Zielgruppe muss dabei die Geschlechterperspektive qualitativ berücksichtigt werden. Dies kann durch die Förderung zukunftsfähiger Qualifikationen oder durch die Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfolgen.

- Entwicklung eines einheitlichen Berichtswesens zur Evaluation der Experimentierklausel

Untersuchungsgegenstand der Wirkungsforschung ist die praktische Umsetzung der Experimentierklausel. Der Landkreis Uckermark hat sich vertraglich verpflichtet, an den von der Bertelsmannstiftung erarbeiteten und mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Vergleichen teilzunehmen.

- Ziel ist es, eine hohe Kundenzufriedenheit zu erzielen

Die Beratung der Kunden des Amtes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende wird intensiviert und in ihrer Qualität verbessert. Durch Informationsmaterial wie Flyer, Aushänge und Beiträge in den regionalen Medien sowie dem Internet erhalten Kunden und Projekt umsetzende Akteure schnell erste Informationen. Durch die Qualitätsverbesserung steigt die Zufriedenheit der Kunden über die erbrachte Dienstleistung.

- Ziel ist es, Mitarbeiter zu motivieren und ihre Fähigkeiten auszuschöpfen

Durch Weiterbildungsangebote für die Mitarbeiter des Amtes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende, durch die Zusammenarbeit der Mitarbeiter und Sachgebiete untereinander und durch eine qualitativ hochwertige Führungsarbeit wird die Motivation der Mitarbeiter gestärkt.

2. Drucksachenänderung

zu TOP 6. (Arbeitsmarktprogramm des Landkreises Uckermark)

Beschlussvorlage DS-Nr.: 187/2005

Auf Empfehlung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales (KBSA) in seiner Sitzung am 11.01.06 wird o.g. Drucksache wie folgt geändert:

auf Seite 4, Punkt 2 a) wird aus dem Satz

„Von dem Arbeitslosengeld II-Empfänger wird gefordert, die vereinbarten Eingliederungsmaßnahmen aktiv anzugehen und die Eigenverantwortung für sein Leben wieder bewusster zu übernehmen.“

das Wort „wieder“ gestrichen.

Klemens Schmitz